



Volksabstimmung vom 18. Juni 2023

Erläuternder Bericht des Gemeinderats an die Stimmberechtigten

1. Teilrevision Gemeindeordnung
2. Umzonung Campus – Teiländerung Zonenplanung A sowie Bau- und Zonenreglement





Inhaltsverzeichnis

Teilrevision Gemeindeordnung	4
1 In Kürze	4
2 Ausgangslage	6
3 Gründe für die Teilrevision der Gemeindeordnung (GO)	7
3.1 Neue Organisationsform Bildungskommission	7
3.2 Weitere Anpassungen	7
4 Änderungen Gemeindeordnung und weitere Rechtserlasse im Detail	7
4.1 Gemeindeordnung	7
4.2 Auswirkungen auf weitere Rechtserlasse	8
5 Ausblick Umsetzungsplanung	8
6 Einwohnerrat ist für ein JA	9
6.1 Stellungnahme der Kommissionen des Einwohnerrats	9
6.2 Stellungnahme der Fraktionen	9
7 Beschluss des Einwohnerrats	9
8 Argumente des Gemeinderats	10
9 Abstimmungsfrage	10
10 Abstimmungsempfehlung	10
11 Auswirkungen des Volksentscheids	10
Anhang 1 – Gegenüberstellung der bisherigen und revidierten Bestimmungen der Gemeindeordnung, synoptische Darstellung	11
Umzonung Campus – Teiländerung Zonenplanung A sowie Bau- und Zonenreglement	19
1 In Kürze	19
2 Ausgangslage	21
3 Gründe für die Zonenplanänderung	22
4 Verfahren	22
4.1 Entwurf	22
4.2 Kantonale Vorprüfung	22
4.3 Öffentliche Mitwirkung	22
4.4 Öffentliche Auflage	23
4.5 Behandlung im Einwohnerrat	23
5 Teilprojekte mit Abhängigkeit von der Umzonung Campus (nicht Bestandteil der Abstimmung)	23
5.1 Landabtausch	23
5.2 Projektwettbewerb Campus Horw	23
5.3 Bebauungsplan Campus Horw	23
5.4 Erschliessung	23
5.5 Mobilität	24
6 Zielsetzungen der Umzonung Campus Horw	24

Hinweis zur Abstimmung

Detaillierte Unterlagen zur Abstimmung liegen bei der Gemeindekanzlei am Gemeindehausplatz 1, 4. Stock, auf. Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie am Freitag von 7.30 bis 14.30 Uhr eingesehen werden. Zudem sind sie auf www.horw.ch auch online abrufbar.

7	Erläuterungen zur Umzonung Campus	24
7.1	Anpassung Zonenplan A	24
7.2	Teiländerung Bau- und Zonenreglement	25
8	Einwohnerrat ist für ein JA	27
8.1	Stellungnahme der Kommissionen des Einwohnerrats	27
8.2	Stellungnahme der Fraktionen	27
9	Beschluss des Einwohnerrats	28
10	Argumente des Gemeinderats	29
11	Abstimmungsfrage	29
12	Abstimmungsempfehlung	29
13	Auswirkungen des Volksentscheids	29
Anhang 1 – Teiländerung Zonenplan A		30
Anhang 2 – Teiländerung Bau- und Zonenreglement		31

Abstimmungsfrage

- 1** Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung zu?

Abstimmungsempfehlung

- 1** Einwohnerrat und Gemeinderat empfehlen:
JA zur Teilrevision der Gemeindeordnung
Der Einwohnerrat stimmte der Vorlage einstimmig zu.

Abstimmungsfrage

- 2** Stimmen Sie der Umzonung Campus, Teiländerung Zonenplan A sowie dem Bau- und Zonenreglement im Bereich Campus, zu?

Abstimmungsempfehlung

- 2** Einwohnerrat und Gemeinderat empfehlen:
JA zur Umzonung Campus, Teiländerung Zonenplan A sowie zum Bau- und Zonenreglement im Bereich Campus
Der Einwohnerrat stimmte der Vorlage einstimmig zu.



Teilrevision Gemeindeordnung

1 In Kürze

Mit der Revision der Gemeindeordnung wird im Wesentlichen die Form der Bildungskommission neu geregelt. Die heutige Bildungskommission ist eine Behörde mit Entscheidungskompetenz. Neu soll diese durch eine Kommission des Einwohnerrats mit beratender Funktion ersetzt werden.

Das per 1. August 2016 teilrevidierte kantonale Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Bildungsverantwortlichen grundlegend neu und sieht verschiedene Formen einer kommunalen Bildungskommission als zulässig: Bildungskommissionen mit Entscheidungskompetenz oder in beratender Funktion, letztere auch als parlamentarische Bildungskommission. Parlamentarische Bildungskommissionen können nur eine beratende Funktion haben.

Eine Befragung der kantonalen Dienststelle Volksschulbildung (DVS) zeigt unter anderem auf, dass beratende Bildungskommissionen insbesondere in grösseren Gemeinden eingesetzt werden. Der Gemeinderat arbeitete in der Folge an einer Optimierung der gemeindlichen Führung im Bildungsbereich. Er unterbreitete im Herbst 2019 dem Einwohnerrat den Planungsbericht «Organisationsvarianten der Bildungskommission Horw». Aufgrund der Beratung war eine Überarbeitung notwendig.

An der Einwohnerratssitzung vom 17. Februar 2022 wurde der vom Gemeinderat erarbeitete zweite Planungsbericht «Organisationsvarianten der Bildungskommission Horw» zur Kenntnis genommen mit dem Auftrag, das Modell der parlamentarischen Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz weiterzubearbeiten.

Die markantesten Unterschiede der beiden Bildungskommissionsmodelle liegen in der Zuteilung von Aufgaben,

Kompetenzen und Verantwortung. Die gemeindeeigene Erfahrung hat gezeigt, dass die bisherige Organisationsform in verschiedenen Punkten zu Problemen führte.

Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz (heutige Form)

- Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung liegen teilweise nicht beim gleichen Entscheidungsträger (Missachtung des AKV-Prinzips).
- Es besteht somit die Gefahr von Kompetenzüberschneidungen und Doppelspurigkeiten zwischen Bildungskommission, Einwohnerrat und Gemeinderat.
- Die Verantwortlichkeiten in den politischen Prozessen sind aufwendig umzusetzen.
- Verwaltungsschnittstellen resp. Rektorin/Rektor sind als Verwaltungskader dem Gemeinderat unterstellt, aber zugleich auch der Bildungskommission. Beide Instanzen können unabhängig voneinander Handlungsanweisungen geben, was heikel sein kann.
- Die Entscheidungskompetenzen sind getrennt: Die Bildungskommission fällt strategisch-pädagogische Entscheide, soweit diese keine finanziellen Auswirkungen haben.
- Der Gemeinderat kann jedoch auch Entscheide einer Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz übersteuern.
- Die Bildungskommission hat trotz Behördenstatus keinen direkten Zugang zum Gemeindeparlament.
- Die heutige Bildungskommission wird direkt vom Volk gewählt.

Beratende Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz (beabsichtigte Form)

- Klare Führungslinie vom Gemeinderat zur Schule als Verwaltungseinheit.
- Keine Doppelunterstellung der Rektorin oder des Rektors, da sie bzw. er als Kader in die Verwaltung integriert ist.
- Es gibt nur eine Verwaltungsschnittstelle zum Gemeinderat.



- Durch ihre beratende Funktion gibt es eine faire und klare Positionierung der Bildungskommission.
- Im Rahmen des politischen Leistungsauftrags trägt der Gemeinderat die alleinige Verantwortung.
- Die organisatorische und die pädagogische Verantwortung liegen ausschliesslich bei der Schulleitung.
- Das Parlament kann strategisch über den politischen Leistungsauftrag und operativ mit einer Kommission beratend Einfluss nehmen.
- Die parlamentarische Bildungskommission wird indirekt über die Wohnerratswahlen vom Volk gewählt.

Begrifflichkeiten angepasst

Im Zuge der Teilrevision der Gemeindeordnung wurde eine formelle Pendeiz aus der Teilrevision aus dem Jahr 2018 bereinigt. Bei den «Anpassungen der kommunalen Regelung an die übergeordnete Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz bzw. HRM2» war ein Artikel nicht vollständig angepasst worden. Diese Pendeiz wird nun erledigt, und gleichzeitig wurden die Begrifflichkeiten an die tatsächlichen Verhältnisse bei der Pensionskasse respektive Vorsorgeeinrichtung angepasst.

Der Wohnerrat hat der Teilrevision der Gemeindeordnung am 27. Oktober 2022 einstimmig zugestimmt. Die Teilrevision der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum, weshalb eine Volksabstimmung erforderlich ist.

Bei einem JA ...

zur Teilrevision der Gemeindeordnung werden die Organisationsform der Volksschule Horw vereinfacht und eine klare, einheitliche Führungslinie (AKV-Prinzip) vom Gemeinderat zur Verwaltungseinheit festgelegt. Das Parlament nimmt strategisch über den Leistungsauftrag und beratend mit einer Kommission Einfluss. Dadurch wird eine faire und klare Positionierung der Bildungskommission ermöglicht. Eine Doppelunterstellung der Rektorin oder des Rektors gibt es nicht mehr. Die Stimmberechtigten wählen die Bildungskommission nicht mehr direkt. Der Bildungskommission gehören ausschliesslich Mitglieder des Wohnerrats an.

Bei einem NEIN ...

zur Teilrevision der Gemeindeordnung bleibt die bisherige Organisationsform der Bildungskommission bestehen. Die in Horw festgestellten Doppelspurigkeiten und Kompetenzüberschneidungen zwischen Bildungskommission, Wohnerrat und Gemeinderat bestehen fort. Die Bildungskommission fällt nur strategisch-pädagogische Entscheide, soweit diese keine finanziellen Auswirkungen haben. Die Bildungskommission hat trotz Behördenstatus keinen direkten Zugang zum Gemeindeparlament. Die Stimmberechtigten wählen die Bildungskommission weiterhin direkt.

Abstimmungsfrage

- 1** Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung zu?

Abstimmungsempfehlung

- 1** Wohnerrat und Gemeinderat empfehlen:
JA zur Teilrevision der Gemeindeordnung
Der Wohnerrat stimmte der Vorlage einstimmig zu.

2 Ausgangslage

Das per 1. August 2016 teilrevidierte Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) regelte die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Bildungsverantwortlichen grundlegend neu. Der Kantonsrat war damals den Anträgen der Regierung, nur noch beratende Bildungskommissionen zuzulassen, nicht gefolgt und liess die Möglichkeit von Bildungskommissionen mit Entscheidungskompetenz im Gesetz festschreiben. Die Konsequenzen aus diesem Entscheid zeigte der Bericht «Befragung über die Schulführungsstrukturen im Kanton Luzern» vom 18. Dezember 2019 der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) auf.

Nach diversen Abklärungen und aufgrund von zwei parlamentarischen Motionen unterbreitete der Gemeinderat an der Sitzung vom 24. Oktober 2019 dem Einwohnerrat den Planungsbericht «Organisationsvarianten der Bildungskommission Horw». Dieser wurde vom Parlament zur Überarbeitung zurückgewiesen, da u.a. der Bericht der DVS damals noch nicht vorlag und ausserdem verlangt wurde, die Kostenfolgen aufzuzeigen.

Mit dem zweiten Planungsbericht vom 13. Januar 2022 unterbreitete der Gemeinderat dem Parlament die Ergebnisse aus dem Bericht der DVS. Er beantragte, nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungsberichte der Städte und Gemeinden der Agglomeration Luzern (K5-Gemeinden) sowie aufgrund der gemeindeeigenen Erfahrungen der letzten Jahre, eine parlamentarische Bildungskommission mit beratender Funktion einzusetzen. Im Planungsbericht sind folgende Inhalte aufgeführt:

- die wesentlichsten Unterschiede zwischen dem geplanten und dem bisherigen Modell der Bildungskommission.
- Strukturvergleiche zwischen den Städten und Gemeinden der Agglomeration Luzern betreffend die Anzahl der Mitglieder bei den Bildungskommissionen und die entsprechende Modellwahl.
- die Analyse der Kostenfolgen.

Nachstehend sind die markantesten Unterschiede zwischen den beiden Bildungskommissionsmodellen – mit und ohne Entscheidungskompetenz – aufgelistet. Die Unterschiede ergeben sich hauptsächlich aus dem AKV-Prinzip, nach welchem Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung beim gleichen Entscheidungsträger liegen

sollten. Die gemeindeeigene Erfahrung hat gezeigt, dass die bisherige Organisationsform in verschiedenen Punkten zu Problemen führte.

Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz (heutige Form)

- Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung liegen teilweise nicht beim gleichen Entscheidungsträger (Missachtung des AKV-Prinzips).
- Es besteht somit die Gefahr von Kompetenzüberschneidungen und Doppelspurigkeiten zwischen Bildungskommission, Einwohnerrat und Gemeinderat.
- Die Verantwortlichkeiten in den politischen Prozessen sind aufwendig umzusetzen.
- Verwaltungsschnittstellen resp. Rektorin/Rektor sind als Verwaltungskader dem Gemeinderat unterstellt, aber zugleich auch der Bildungskommission. Beide Instanzen können unabhängig voneinander Handlungsanweisungen geben, was heikel sein kann.
- Die Entscheidungskompetenzen sind getrennt: Die Bildungskommission fällt strategisch-pädagogische Entscheide, soweit diese keine finanziellen Auswirkungen haben.
- Der Gemeinderat kann jedoch auch Entscheide einer Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz übersteuern.
- Die Bildungskommission hat trotz Behördenstatus keinen direkten Zugang zum Gemeindeparlament.
- Vom Gesetzgeber ist vorgegeben, dass parlamentarische Bildungskommissionen nur eine beratende Funktion haben können.
- Die heutige Bildungskommission wird direkt vom Volk gewählt.

Beratende Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz (beabsichtigte Form)

- Klare Führungslinie vom Gemeinderat zur Schule als Verwaltungseinheit.
- Keine Doppelunterstellung der Rektorin oder des Rektors, da sie bzw. er als Kader in die Verwaltung integriert ist.
- Es gibt nur eine Verwaltungsschnittstelle zum Gemeinderat.
- Durch ihre beratende Funktion gibt es eine faire und klare Positionierung der Bildungskommission.
- Im Rahmen des politischen Leistungsauftrags trägt der Gemeinderat die alleinige Verantwortung.
- Die organisatorische und die pädagogische Verantwortung liegen ausschliesslich bei der Schulleitung.

- Das Parlament kann strategisch über den politischen Leistungsauftrag und operativ mit einer Kommission beratend Einfluss nehmen.
- Die parlamentarische Bildungskommission wird indirekt über die Einwohnerratswahlen vom Volk gewählt.

An der Einwohnerratsitzung vom 17. Februar 2022 wurde der vom Gemeinderat erarbeitete zweite Planungsbericht «Organisationsvarianten der Bildungskommission Horw» zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat erhielt im Weiteren den Auftrag:

- das Modell der parlamentarischen Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz weiterzubearbeiten.
- die entsprechende Teilrevision der Gemeindeordnung sowie die damit zusammenhängenden Erlasse vorzubereiten und dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Mit Bericht und Antrag vom 15. September 2022 hat der Gemeinderat den Auftrag des Einwohnerrats umgesetzt und die Teilrevision der Gemeindeordnung unterbreitet. Der Einwohnerrat hat der Vorlage am 27. Oktober 2022 einstimmig zugestimmt. Die Teilrevision der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum.



Abbildung 1: Vorraum Klassenzimmer (Gemeinde Horw)

3 Gründe für die Teilrevision der Gemeindeordnung (GO)

3.1 Neue Organisationsform Bildungskommission

Aufgrund des Einwohnerratsbeschlusses werden die bestehenden Bestimmungen der GO zur Bildungskommission an eine beratende parlamentarische Kommission

ohne Entscheidungskompetenz angepasst, was eine Teilrevision erforderlich macht.

3.2 Weitere Anpassungen

Im Weiteren wurde festgestellt, dass bei der letzten Teilrevision der Gemeindeordnung im Jahr 2018, «Anpassungen der kommunalen Regelung an die übergeordnete Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz bzw. HRM2», ein Artikel nicht vollständig angepasst wurde. Diese Pendeuz wird nun erledigt.

Zudem wird eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die tatsächlichen Verhältnisse bei der Pensionskasse respektive Vorsorgeeinrichtung vorgenommen.

4 Änderungen Gemeindeordnung und weitere Rechtserlasse im Detail

4.1 Gemeindeordnung

Im Anhang 1 sind die Änderungen gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung vom 25. November 2007, Ausgabe 10. Juni 2018, mit Begründungen (synoptische Darstellung) ersichtlich. Die Änderungen gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung sind in roter Farbe dargestellt.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Änderungen der Gemeindeordnung:

- Art. 3, 7, 16, 18, 31 und 35
Der Begriff «Bildungskommission» wird aufgehoben.
- Art. 18 Unvereinbarkeit
An der heutigen Ausgangslage, dass Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung nicht dem Einwohnerrat angehören können, wird nichts geändert (anders als bei angestellten Lehrpersonen der Gemeindeschule Horw, welche dem Einwohnerrat angehören können). Lediglich die Begrifflichkeiten werden an die heutige Kompetenzregelung angepasst.

Die Unvereinbarkeit der Mitglieder der neuen Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission (BGSK) wird in der Geschäftsordnung des Einwohnerrats (GOER) geregelt.

- Art. 23 Abs. 1 lit. a Parlamentarische Kommissionen
Die Anpassungen der Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Hinweis auf das Finanz-

haushaltsgesetz der Gemeinden gemäss übergeordnetem Recht werden vorgenommen.

- Art. 23 Abs. 1 lit. c Parlamentarische Kommissionen
Die bisherige Bezeichnung «Gesundheits- und Sozialkommission» wird in «Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission» geändert. Es wird auf die Rolle der beratenden Bildungskommission gemäss Volksschulbildungsgesetz hingewiesen.
- Art. 26 lit. c Wahlen
Die Begrifflichkeiten werden an die tatsächlichen Verhältnisse bei der Pensionskasse respektive Vorsorgeeinrichtung angepasst.
- Art. 30 Sachgeschäfte
Der Erlass des Reglements der Bildungskommission wird hinfällig, lit. b wird deshalb aufgehoben.
- Art. 35 Unvereinbarkeit
An der heutigen Ausgangslage, dass Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung nicht dem Gemeinderat angehören können, wird nichts geändert (anders als bei angestellten Lehrpersonen der Gemeindeschule Horw, welche dem Gemeinderat angehören können). Lediglich die Begrifflichkeiten werden an die heutige Kompetenzregelung angepasst.
- Kapitel VI. Bildungskommission mit den Art. 46 bis 49
Das Kapitel sowie die dazugehörigen Artikel werden aufgehoben.
- Art. 73 Abs. 2 Übergangsbestimmung zur Revision
Die bestehende Bildungskommission (mit Entscheidungskompetenz) ist für die Legislaturperiode vom 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2024 gewählt.

Das Gemeindeparlament und der Gemeinderat treten das Amt am 1. September an. Die einwohnerrätlichen Kommissionen werden jeweils an der konstituierenden Sitzung in der ersten Hälfte des Monats September gewählt. Das Inkrafttreten der Teilrevision ist auf den 1. September 2024 vorgesehen.

§ 44 VBG (SRL Nr. 400a) regelt: Wird eine beratende Bildungskommission eingesetzt, fallen die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss § 47 VBG dem Gemeinderat zu.

Da die Amtsdauer der bisherigen Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz am 31. Juli 2024 endet, sollen die Aufgaben und Kompetenzen gemäss § 47 VBG bereits vorzeitig ab 1. August 2024 dem Gemeinderat zufallen.

4.2 Auswirkungen auf weitere Rechtserlasse

Die Teilrevision der GOER wurde bereits aufgrund des neuen Modells der Bildungskommission beschlossen. Dies erfolgte unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten.

Es entsteht eine neue parlamentarische BGSK mit neu sieben Mitgliedern; die bisherige Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) umfasste fünf Mitglieder. Ebenfalls wurde ein Entwurf der Geschäftsordnung der neuen BGSK erarbeitet und vom Parlament zur Kenntnis genommen. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere Aufgaben, Kompetenzen, Zuständigkeiten und Organisation der Kommission.

Das Reglement der Bildungskommission vom 17. November 2005 und die Geschäftsordnung der Bildungskommission vom 30. März 2010 fallen nach der Genehmigung der GO-Teilrevision durch die Stimmberechtigten per 31. Juli 2024 dahin.

5 Ausblick Umsetzungsplanung

Die Volksabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung erfolgt bereits jetzt, damit die Rechtserlasse rechtzeitig auf die kommunalen Erneuerungswahlen im ersten Halbjahr 2024 hin in Kraft sind und umgesetzt werden können.

An der konstituierenden Sitzung des Einwohnerrats im September 2024 werden dann die Mitglieder der neuen BGSK gewählt. Ab diesem Datum werden die Aufgaben einer Bildungskommission mit beratender Funktion von der BGSK, gemäss ihrer selbst erlassenen Geschäftsordnung, wahrgenommen. Die Legislatur der im Jahr 2020 gewählten Bildungskommission dauert bis zum 31. Juli 2024. Es ist vorgesehen, dass in der gut einmonatigen Übergangsphase der Gemeinderat für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots gemäss § 47 VBG zuständig ist.

6 Einwohnerrat ist für ein JA

Die Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte haben der Vorlage einstimmig zugestimmt. Sie empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, ein JA in die Urne zu legen.

6.1 Stellungnahme der Kommissionen des Einwohnerrats

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) stimmt der GO-Teilrevision einstimmig zu.

Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) hält fest, dass sie seit rund drei Jahren Geschäfte zum Thema Bildung und Schule behandelt. Deshalb ist eine Ausweitung der GSK zur Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission (BGSK) durchaus sinnvoll. Die GSK ist einstimmig für die Annahme der Gemeindeordnungsteilrevision.

6.2 Stellungnahme der Fraktionen

Die L20-Fraktion ist mit dem vorgeschlagenen Grundlegendokument einverstanden und befürwortet die GO-Teilrevision. Für die L20 ist es wichtig, dass der Einwohnerrat respektive die neue BGSK ihren Auftrag auch in der beratenden Funktion vollumfänglich wahrnehmen kann.

Die Mitte/GLP-Fraktion begrüsst den informativen und gut nachvollziehbaren Antrag für die GO-Teilrevision. Die Fraktion ist einstimmig für die Teilrevision der GO.

Die FDP-Fraktion befürwortet ebenso einstimmig die geplante GO-Teilrevision.

Die SVP-Fraktion bedankt sich für den übersichtlichen und klaren Bericht und Antrag und ist einstimmig für die geplante GO-Teilrevision.

7 Beschluss des Einwohnerrats

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1706 des Gemeinderates vom 15. September 2022
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission und der Gesundheits- und Sozialkommission
- in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 lit. a, Art. 29 und Art. 20 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird beschlossen.
2. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates wird, unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten, per 1. September 2024 beschlossen.
3. Der Entwurf der Geschäftsordnung der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission (BGSK) wird zur Kenntnis genommen.

4. Das Reglement der Bildungskommission wird, unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten, per 31. Juli 2024 aufgehoben.
5. Die, unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten, vorgesehene Aufhebung der Geschäftsordnung der Bildungskommission wird zur Kenntnis genommen.
6. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.
7. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Horw, 27. Oktober 2022

Reto von Glutz
Einwohnerratspräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

8 Argumente des Gemeinderats

Aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren und aufgrund des Umstands, dass Horw über ein Parlament verfügt, hat sich gezeigt, dass die Organisation der Bildungskommission zu überdenken ist.

Die markantesten Vorteile einer beratenden Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenzen sind:

- klare Führungslinie vom Gemeinderat zur Schule als Verwaltungseinheit.
- keine Doppelunterstellung der Rektorin oder des Rektors, da sie bzw. er als Kader in die Verwaltung integriert ist.
- nur eine Verwaltungsschnittstelle zum Gemeinderat.
- faire und klare Positionierung der Bildungskommission durch ihre beratende Funktion.
- alleinige Verantwortung des Gemeinderats im Rahmen des politischen Leistungsauftrags.
- organisatorische sowie pädagogische Verantwortung ausschliesslich bei der Schulleitung.
- Einflussnahme des Parlaments strategisch über den politischen Leistungsauftrag und beratend mit einer Kommission.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen der Gemeinderat, der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Abbildung 2: Schulhaus Zentrum, Symbolbild für die Horwer Volksschulen (Gemeinde Horw)



9 Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung zu?

10 Abstimmungsempfehlung

Einwohnerrat und Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Gemeindeordnung anzunehmen.

11 Auswirkungen des Volksentscheids

Bei einem **JA** ...

zur Teilrevision der Gemeindeordnung werden die Organisationsform der Volksschule Horw vereinfacht und eine klare, einheitliche Führungslinie (AKV-Prinzip) vom Gemeinderat zur Verwaltungseinheit festgelegt. Das Parlament nimmt strategisch über den Leistungsauftrag und beratend mit einer Kommission Einfluss. Dadurch wird eine faire und klare Positionierung der Bildungskommission ermöglicht. Eine Doppelunterstellung der Rektorin oder des Rektors gibt es nicht mehr. Die Stimmberechtigten wählen die Bildungskommission nicht mehr direkt. Der Bildungskommission gehören ausschliesslich Mitglieder des Einwohnerrats an.

Bei einem **NEIN** ...

zur Teilrevision der Gemeindeordnung bleibt die bisherige Organisationsform der Bildungskommission bestehen. Die in Horw festgestellten Doppelspurigkeiten und Kompetenzüberschneidungen zwischen Bildungskommission, Einwohnerrat und Gemeinderat bestehen fort. Die Bildungskommission fällt nur strategisch-pädagogische Entscheide, soweit diese keine finanziellen Auswirkungen haben. Die Bildungskommission hat trotz Behördenstatus keinen direkten Zugang zum Gemeindeparlament. Die Stimmberechtigten wählen die Bildungskommission weiterhin direkt.

Gegenüberstellung der bisherigen und revidierten Bestimmungen der Gemeindeordnung, synoptische Darstellung

bisher	neu	Bemerkungen
<p>Der Einwohnerrat von Horw beschliesst</p> <ul style="list-style-type: none"> - gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern - gestützt auf § 6 des Gemeindegesetzes - gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden - nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1340 des Gemeinderates vom 1. März 2007 - nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1605 des Gemeinderates vom 2. November 2017 	<p>Der Einwohnerrat von Horw beschliesst</p> <ul style="list-style-type: none"> - gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern - gestützt auf § 6 des Gemeindegesetzes - gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden - nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1340 des Gemeinderates vom 1. März 2007 - nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1605 des Gemeinderates vom 2. November 2017 - nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1706 des Gemeinderates vom 15. September 2022 	

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Entscheidungsträger

- Entscheidungsträger sind
- a) Stimmberechtigte.
 - b) Einwohnerrat.
 - c) Bürgerrechtsdelegation.
 - d) Gemeinderat.
 - e) Bildungskommission

Art. 3 Entscheidungsträger

- Entscheidungsträger sind
- a) Stimmberechtigte.
 - b) Einwohnerrat.
 - c) Bürgerrechtsdelegation.
 - d) Gemeinderat.
 - e) aufgehoben

Da die Bildungskommission in die Gesundheits- und Sozialkommission des Einwohnerrats integriert wird, muss sie nicht mehr vom Volk gewählt werden.

bisher	neu	Bemerkungen
II. Volksrechte		
1. Stimmrecht		
Art. 7 Wahlen	Art. 7 Wahlen	
Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren	Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren	
a) die Mitglieder des Einwohnerrates.	a) die Mitglieder des Einwohnerrates.	
b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin.	b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin.	
c) die Mitglieder der Bildungskommission und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.	c) aufgehoben	Da die Bildungskommission in die Gesundheits- und Sozialkommission des Einwohnerrates integriert wird, muss sie nicht mehr vom Volk gewählt werden.
d) (bereits aufgehoben)	d) (bereits aufgehoben)	
4. Petitionsrecht		
Art. 16 Petition	Art. 16 Petition	
1 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin hat das Recht, beim Einwohnerrat, beim Gemeinderat oder bei der Bildungskommission Wünsche, Anliegen, Begehren und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.	1 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin hat das Recht, beim Einwohnerrat oder beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen, Begehren und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.	«Bildungskommission» wird gestrichen.
2 Petitionen sind von der angerufenen Behörde innert 6 Monaten zu beantworten.	2 Petitionen sind von der angerufenen Behörde innert 6 Monaten zu beantworten.	

III. Einwohnerrat

1. Organisation

Art. 18 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Bildungskommission* sowie die vom Gemeinderat angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht dem Einwohnerrat angehören.

Art. 18 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung können nicht dem Einwohnerrat angehören.

«Bildungskommission» wird gestrichen, Anpassung der Begrifflichkeiten an die heutige Kompetenzregelung (Anstellung von Mitarbeitenden).

Art. 23 Parlamentarische Kommissionen

1 Der Einwohnerrat wählt folgende ständige Kommissionen:

- a) Eine Geschäftsprüfungskommission (als Controllingkommission im Sinn von § 26 ff. Gemeindegesetz), die das Budget und alle andern Geschäfte mit finanzieller Bedeutung begutachtet, Bericht erstattet zur Aufgaben- und Finanzplanung und zum Jahresprogramm sowie über die Erfüllung der politischen Leistungsaufträge und den politischen Prozess begleitet.
- b) Eine Bau- und Verkehrskommission, die alle öffentlichen Bauvorhaben sowie Planungsberichte und Verkehrsfragen prüft.
- c) Eine Gesundheits- und Sozialkommission, die alle Geschäfte aus diesem Ressort prüft.

Art. 23 Parlamentarische Kommissionen

1 Der Einwohnerrat wählt folgende ständige Kommissionen:

- a) Eine Geschäftsprüfungskommission, die die Aufgaben des strategischen Controlling-Organs gemäss § 19 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden wahrnimmt und die den politischen Prozess begleitet.
 - b) Eine Bau- und Verkehrskommission, die alle öffentlichen Bauvorhaben sowie Planungsberichte und Verkehrsfragen prüft.
 - c) Eine Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission, die alle Geschäfte aus diesen Ressorts prüft. Sie nimmt im Sinne von § 44 Abs. 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung die Rolle einer Bildungskommission mit beratender Funktion wahr.
- Wie an der Einwohnerratsitzung vom 17.02.2022 mit einem Antrag auf Bemerkung verlangt, wird die Bildungskommission in die GSK integriert.

2 Der Einwohnerrat kann weitere Kommissionen wählen.

2 Der Einwohnerrat kann weitere Kommissionen wählen.

3 Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

3 Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates festgelegt.

Präzisierung, da verschiedene Geschäftsordnungen bestehen



bisher	neu	Bemerkungen
<p>4 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>4 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil.</p>	
<p>2. Aufgaben</p>		
<p>Art. 26 Wahlen</p>		
<p>Der Einwohnerrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bürgerrechtsdelegation. die Mitglieder des Urnenbüros und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin. auf Antrag des Gemeinderates die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter in das Leitungsorgan der Pensionskasse, die Delegierten in die Gemeindeverbände und in die Organe von Gemeindeverträgen. 	<p>Der Einwohnerrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bürgerrechtsdelegation. die Mitglieder des Urnenbüros und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin. auf Antrag des Gemeinderates die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter in die paritätisch zusammengesetzten Organe der Vorsorgeeinrichtung, die Delegierten in die Gemeindeverbände und in die Organe von Gemeindeverträgen. 	<p>Anpassung der Begrifflichkeiten an die heutigen Verhältnisse</p>
<p>Art. 30 Sachgeschäfte</p>		
<p>Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Entschädigungen für den Einwohnerrat, seine parlamentarischen Kommissionen und der Bürgerrechtsdelegation. Erlass des Reglementes der Bildungskommission. Festlegung der Arbeitsverhältnisse, der Löhne und der Pensionsordnung des Gemeinderates und der Mitarbeitenden der Verwaltung. (bereits aufgehoben) Behandlung von Petitionen, die an den Rat gerichtet sind. 	<p>Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Entschädigungen für den Einwohnerrat, seine parlamentarischen Kommissionen und der Bürgerrechtsdelegation. aufgehoben Festlegung der Arbeitsverhältnisse, der Löhne und der Pensionsordnung des Gemeinderates und der Mitarbeitenden der Verwaltung. (bereits aufgehoben) Behandlung von Petitionen, die an den Rat gerichtet sind. Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 69. 	<p>Das Reglement wird hinfällig und ist durch den Einwohnerrat aufzuheben.</p>

- f) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 69.
g) Erlass und Änderung von Bebauungsplänen.
Vorbehalten bleibt Art. 8 lit. g.

- g) Erlass und Änderung von Bebauungsplänen.
Vorbehalten bleibt Art. 8 lit. g.

Art. 31 Oberaufsicht

- 1 Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die Bildungskommission. Er nimmt seine Aufsicht insbesondere wahr durch
- a) Kenntnisnahme der vom Gemeinderat vorgelegten Planungsinstrumente gemäss Art. 28 Abs. 3.
 - b) (bereits aufgehoben)
 - c) Behandlung der vom Gemeinderat vorgelegten Berichte über einen bestimmten Gegenstand seiner Geschäftsführung.
 - d) parlamentarische Vorstösse.
 - e) ständige parlamentarische Kommissionen.
 - f) Stellungnahme zu Planungsberichten.
 - g) Anbringen von Bemerkungen zu Planungsinstrumenten und -berichten.

- 2 In der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sind Form und Behandlung der Instrumente des Berichtswesens und der parlamentarischen Vorstösse näher zu umschreiben.

Art. 31 Oberaufsicht

- 1 Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung. Er nimmt seine Aufsicht insbesondere wahr durch
- a) Kenntnisnahme der vom Gemeinderat vorgelegten Planungsinstrumente gemäss Art. 28 Abs. 3.
 - b) (bereits aufgehoben)
 - c) Behandlung der vom Gemeinderat vorgelegten Berichte über einen bestimmten Gegenstand seiner Geschäftsführung.
 - d) parlamentarische Vorstösse.
 - e) ständige parlamentarische Kommissionen.
 - f) Stellungnahme zu Planungsberichten.
 - g) Anbringen von Bemerkungen zu Planungsinstrumenten und -berichten.

- 2 In der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sind Form und Behandlung der Instrumente des Berichtswesens und der parlamentarischen Vorstösse näher zu umschreiben.

«Bildungskommission» wird gestrichen.

bisher	neu	Bemerkungen
V. Gemeinderat		
1. Organisation		
<p>Art. 35 Unvereinbarkeit</p> <p>Mitglieder der Bildungskommission und vom Gemeinderat angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein. Vorbehalten bleibt Art. 46 Abs. 2.</p>	<p>Art. 35 Unvereinbarkeit</p> <p>Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung können nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein.</p>	<p>«Mitglieder der Bildungskommission» wird gestrichen. Der Hinweis auf Art. 46 Abs. 2 wird gestrichen, Anpassung der Begrifflichkeiten an die heutige Kompetenzregelung (Anstellung von Mitarbeitenden).</p>
VI. Bildungskommission		
Art. 46 Organisation		
<p>1 Die Bildungskommission ist die führende und vollziehende Behörde in den durch das Volksschulbildungsgesetz der Gemeinde zugewiesenen Aufgabenbereichen.</p>	<p>Art. 46</p> <p>aufgehoben</p>	<p>Da die Bildungskommission in die Gesundheits- und Sozialkommission des Einwohnerrats integriert wird, muss sie nicht mehr vom Volk gewählt werden.</p>
<p>2 Der Bildungskommission gehören 7 Mitglieder an. Das für dieses Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.</p>		<p>Das Kapitel VI. mit den Art. 46–49 kann somit aus der Gemeindeordnung gestrichen werden.</p>



Art. 47 Unvereinbarkeit

Art. 47

Mitglieder des Gemeinderates und des Einwohnerrates sowie die von der Bildungskommission angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können der Bildungskommission nicht angehören. Vorbehalten bleibt Art. 46 Abs. 2.

aufgehoben

Art. 48 Aufgaben

Art. 48

1 Der Gemeinderat erteilt der Bildungskommission einen Leistungsauftrag im Rahmen des überordneten Rechtes.

aufgehoben

2 Die Bildungskommission stellt die Schulleitung, die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste an.

3 Die Bildungskommission erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen geregelt sind. Der Gemeinderat genehmigt die Geschäftsordnung und bringt sie dem Einwohnerrat zur Kenntnis.

Die Geschäftsordnung der Bildungskommission fällt per 31.07.2024 dahin.

Art. 49 Reglement der Bildungskommission

Art. 49

Der Einwohnerrat erlässt ein Reglement der Bildungskommission, in dem insbesondere die Besoldung der Bildungskommissionsmitglieder und die Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen zum Gemeinderat geregelt werden.

aufgehoben

Das Reglement der Bildungskommission wird aufgehoben.

bisher	neu	Bemerkungen
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 73 Übergangsbestimmung zur Revision Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.	Art. 73 Übergangsbestimmung zur Revision 1 Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten. 2 In der Zeit vom 1. August 2024 bis 31. August 2024 übernimmt der Gemeinderat die Aufgaben gemäss § 47 Volksschulbildungsgesetz.	Regelung Übergangsmonat

Umzonung Campus – Teiländerung Zonenplan A sowie Bau- und Zonenreglement

1 In Kürze

Die Erweiterung und Erneuerung des Campus Horw ist ein Projekt des Kantons Luzern, das zur Verwirklichung raumplanerische Massnahmen erfordert. Für diese ist die Gemeinde Horw zuständig. Deshalb gibt es über die Umzonung Campus, Teiländerung Zonenplan A sowie Bau- und Zonenreglement, eine Volksabstimmung.

Die Gebäude der Hochschule Luzern – Technik & Architektur an der Technikumstrasse stammen aus den 1970er Jahren und haben Sanierungsbedarf. Praxisorientierte sowie zukunftsgerichtete Ausbildung und Forschung erfordern eine zeitgemässe Infrastruktur. In den letzten Jahren ist die Anzahl der Studierenden und Dozierenden zudem stetig gestiegen. Veränderte Lehrformen, eine rege Forschungstätigkeit und die Zusammenarbeit mit forschungsnahen Start-up-Betrieben generieren Bedarf an mehr Schulungs- und Forschungsräumen. Der Platz auf dem jetzigen Campus reicht hierfür nicht aus, und es müssen Räume dazugemietet werden.

Der Umzug der Pädagogischen Hochschule Luzern in den Campus Horw ist beschlossen. Die heute auf verschiedene Standorte in der Stadt Luzern verteilten Räume sollen in einem eigenen Gebäude in Horw zusammengefasst werden. Die räumliche Nähe der beiden Hochschulen schafft Synergien.

Die Erneuerung und Erweiterung der bestehenden Anlagen benötigt planungsrechtlich eine Änderung des Zonenplans A sowie des Bau- und Zonenreglements (Umzonung Campus). Die geltende Zweckbestimmung für die Zone für öffentliche Zwecke ist nicht ausreichend für künftige Nutzungen. Die Umzonung Campus schafft die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der beiden Hochschulen am Standort Horw.

Der Einwohnerrat hat am 24. November 2022 die Vorlage beraten und wie folgt entschieden:

- Die Grundstücke Nrn. 540, 541, 557, 931, 1587, 1880 und 1879 werden der neu geschaffenen Sonderbauzone Campus zugewiesen. Das Grundstück Nr. 550 wird teilweise der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ 75) zugewiesen.
- Art. 10a Sonderbauzone Campus wird neu ins Bau- und Zonenreglement aufgenommen. Die Zweckbestimmung der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ 75; Bahnhof Horw See) wird in den Anhang zum Bau- und Zonenreglement aufgenommen.

Der Umzonung Campus sind längere Vorbereitungsarbeiten und Abklärungen vorausgegangen. Es sind dies u.a.:

- Landabtausch zwischen dem Kanton Luzern, der Korporation Horw und der Einwohnergemeinde Horw.
- Landerwerb des Grundstücks Nr. 557, Grundbuch Horw, durch den Kanton Luzern.
- «Testplanung Campus», 2015, «Entwicklungskonzept 2030 Campus Horw», 2018, und Projektwettbewerb «Campus Horw», 2020/2021.
- Bebauungsplan Campus Horw auf der Basis des Projekts, das als Sieger aus dem Projektwettbewerb hervorgegangen ist.
- Mobilitäts- und Erschliessungskonzept Campus Horw vom 27. April 2022.

Gegen die geplante Umzonung Campus sind keine Einsprachen eingegangen.

Bei einem **JA** ...

können die Planungsarbeiten fortgeführt sowie das Baugesuch für die Erneuerung und die Erweiterung des Campus vorbereitet und zur Bewilligung eingereicht werden. Der Ausbau des Hochschulstandorts Horw für die Hochschule Luzern – Technik & Architektur und für die Pädagogische Hochschule Luzern kann wie geplant fortgesetzt werden. Mit dem bereits vom Einwohnerrat bewilligten Bebauungsplan Campus Horw können öffentliche Mehrwerte, zum Beispiel der öffentlich zugängliche Campus-Park, realisiert werden.

Bei einem **NEIN** ...

sind die laufenden Planungen zu stoppen. Die Gründe für eine ablehnende Haltung wären zu analysieren, vor allem weil weder aus der Mitwirkungsaufgabe noch aus der Planaufgabe mit Einspracherecht oder der Einwohnerratsberatung Vorbehalte gegen die Umzonung Campus sowie das Erweiterungs- und Erneuerungsprojekt vorgetragen wurden. Die dringend notwendige Erneuerung und ein moderater Ausbau der bestehenden Anlage auf der Grundlage der geltenden Zweckbestimmung für die Zone für öffentliche Zwecke wären zu prüfen. Der Ausbau des Hochschulstandorts Horw würde sich um einige Jahre verzögern, und der Ausbau für den Zuzug der Pädagogischen Hochschule Luzern nach Horw müsste in Frage gestellt werden.

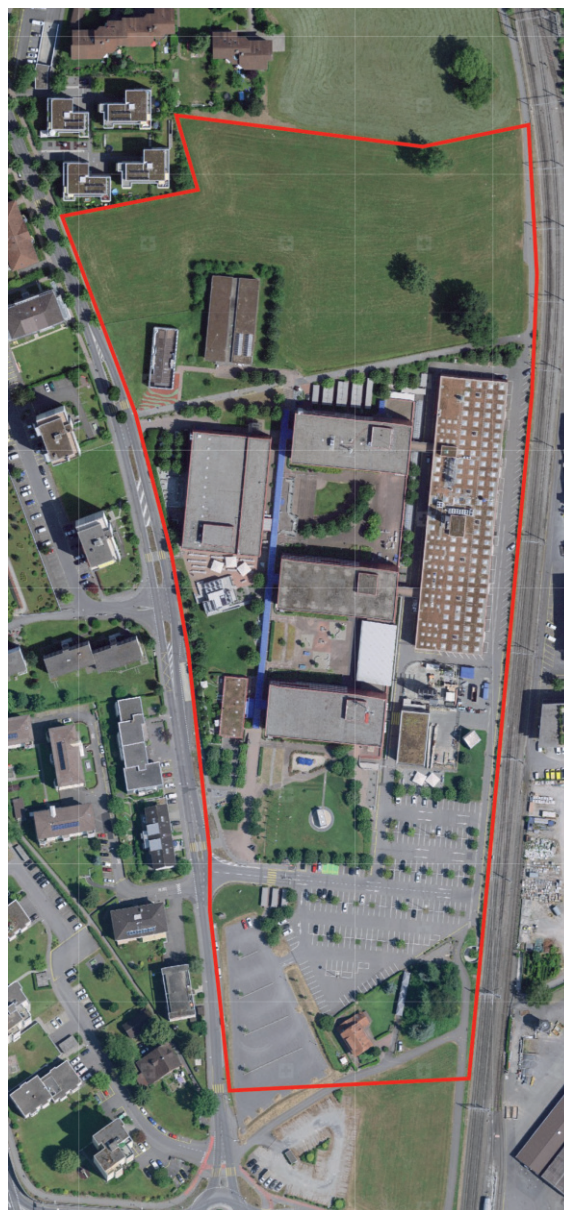


Abbildung 3: Perimeter Sonderbauzone Campus (Bundesamt für Landestopografie – swisstopo, Bern)

Abstimmungsfrage

- 2** Stimmen Sie der Umzonung Campus, Teiländerung Zonenplan A sowie dem Bau- und Zonenreglement im Bereich Campus, zu?

Abstimmungsempfehlung

- 2** Einwohnerrat und Gemeinderat empfehlen:

JA zur Umzonung Campus, Teiländerung Zonenplan A sowie zum Bau- und Zonenreglement im Bereich Campus

Der Einwohnerrat stimmte der Vorlage einstimmig zu.

2 Ausgangslage

Seit 1977 ist das ehemalige Zentralschweizerische Technikum Luzern, heute Hochschule Luzern, Departement Technik & Architektur, fester Bestandteil der Gemeinde Horw. Der Ruf der Hochschule als qualifizierter Lehr- und Forschungsbetrieb strahlt über die regionalen und nationalen Grenzen hinaus. Die Pädagogische Hochschule Luzern wiederum ist heute auf verschiedene Standorte in der Stadt Luzern verteilt. Sie erfüllt die gesellschaftlich wichtige Aufgabe der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung künftiger Generationen. Beide Institutionen haben für die Bildungs-, Wirtschafts- und Standortpolitik der Zentralschweiz, insbesondere des Kantons Luzern und der Gemeinde Horw, eine hohe Bedeutung.

Die Bausubstanz der bestehenden Anlage in Horw hat Sanierungsbedarf, eine Erweiterung und Erneuerung drängt sich auf. Der Kanton Luzern ist Eigentümer von total 68'033 m² Grundstücksfläche. Davon ist ungefähr die Hälfte bebaut.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert. In der Lehre haben sich neue Unterrichtsformen etabliert. Forschung und Entwicklung suchen die Nähe und Zusammenarbeit mit Gewerbe und Industrie.

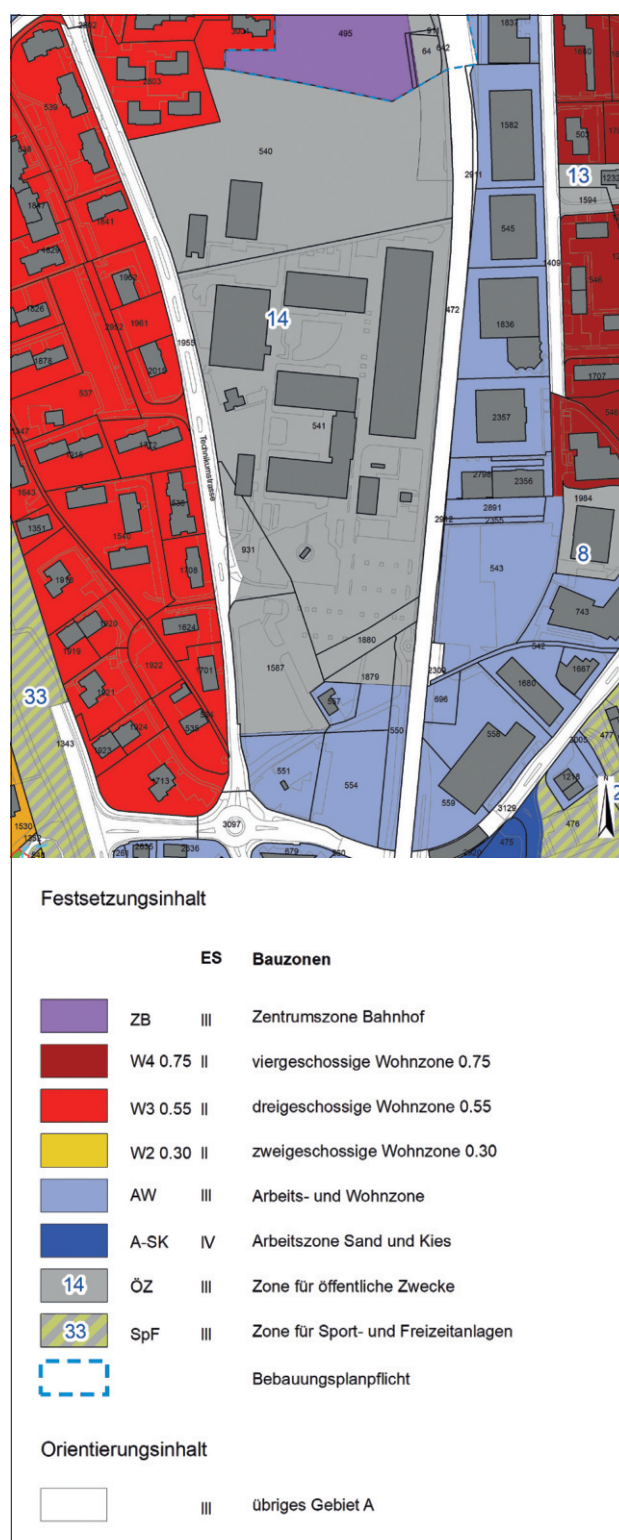
Mit der Digitalisierung, der Verschmelzung von Bildung, Lehre, Forschung und Entwicklung sowie den daraus hervorgehenden Gründungen von Start-up- und Spin-off-Unternehmen oder auch hochschulnahen Drittnutzungen haben sich die Anforderungen an einen Campus verändert. Diesen veränderten Nutzerbedürfnissen gilt es raumplanerisch Rechnung zu tragen.

Im rechtskräftigen Zonenplan A sind die Grundstücke Nrn. 540, 541, 931 (teilweise), 1587 (teilweise), 1879 (teilweise) und 550 (teilweise) der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ 14) zugewiesen. Gemäss Art. 15 und Anhang 1 des Bau- und Zonenreglements ist die Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ 14/Bifang) für die Realisierung von Schulanlagen (Hochschule) vorgesehen. Die Grundstücke Nrn. 550 (teilweise), 557, 1587 (teilweise) und 1879 (teilweise) befinden sich in der Arbeits- und Wohnzone und Teile des Grundstücks Nr. 931 im übrigen Gebiet A.

Alle Grundstücke, ausgenommen Grundstück Nr. 550, sind im Eigentum des Kantons Luzern. Das Grundstück Nr. 550 gehört der Einwohnergemeinde Horw.

Die genannten Parzellen bilden den von der Umzonung betroffenen Perimeter Campus Horw.

Abbildung 4: Ausschnitt Zonenplan A, rechtskräftig



3 Gründe für die Zonenplanänderung

- Für den Ausbau- und Erweiterungsbedarf der Hochschulen sind die planungs- und baurechtlichen Grundlagen zu schaffen.
- Den veränderten Nutzerbedürfnissen ist mit detaillierten Zonenbestimmungen Rechnung zu tragen.
- Der Hochschulstandort Horw soll in der Ortsplanung Horw gesichert werden.
- Das Umzonungsverfahren sichert den Einbezug und die Mitwirkung von Bevölkerung und Einwohnerrat.

4 Verfahren

4.1 Entwurf

Die Ausarbeitung der Zonenbestimmung und deren räumliche Festsetzung im Zonenplan A fanden parallel und abgestimmt auf den Bebauungsplan Campus Horw statt. Dieser wiederum ging aus dem Richtprojekt Campus hervor. In Zusammenarbeit mit den Planerinnen und Planern, den Nutzerinnen und Nutzern sowie der Bauherrschaft und abgestimmt auf die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde Horw, wurden die Zonenbestimmungen ausgearbeitet.

4.2 Kantonale Vorprüfung

Im Januar 2022 reichte der Gemeinderat Horw den Entwurf der Teiländerung des Zonenplans A sowie des Bau- und Zonenreglements dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) zur Vorprüfung ein. Das BUWD kam zum Schluss, dass die Teiländerung des Zonenplans A sowie des Bau- und Zonenreglements recht- und zweckmässig sind und daher weiterbearbeitet und dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Der Vorprüfungsbericht vom 27. April 2022 ist online verfügbar oder kann in der Aktenaufgabe eingesehen werden.

4.3 Öffentliche Mitwirkung

Die Teiländerung des Zonenplans A sowie des Bau- und Zonenreglements lag vom 25. Februar bis am 25. März 2022 zur Mitwirkung öffentlich auf. Die Umzonung und der Bebauungsplan Campus Horw wurden an der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 8. März 2022 präsentiert. Während der Auflagefrist wurde zur Umzonung Campus eine Eingabe mit insgesamt sieben Mitwirkungsbegehren eingereicht, wovon vier Begehren keinen konkreten Antrag enthielten. Nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen flossen diese Anliegen in die Weiterbearbeitung ein. Der Mitwir-

Abbildung 5: Perimeter Campus (Sario Haladjian, metron AG, Brugg)



kungsbericht vom 4. Mai 2022 ist online verfügbar oder kann in der Aktenaufgabe eingesehen werden.

4.4 Öffentliche Auflage

Nach Überarbeitung der Vorlage aufgrund der kantonalen Vorprüfung und den Einwendungen aus der Mitwirkungsaufgabe lag die Teiländerung des Zonenplans A sowie des Bau- und Zonenreglements vom 30. Mai bis 28. Juni 2022 öffentlich auf. Während dieser Frist sind keine Einsprachen gegen die Umzonung Campus eingegangen.

4.5 Behandlung im Einwohnerrat

An der Sitzung vom 24. November 2022 hat der Einwohnerrat die Teiländerung des Zonenplans A sowie des Bau- und Zonenreglements beraten und in der Schlussabstimmung einstimmig beschlossen.

5 Teilprojekte mit Abhängigkeit von der Umzonung Campus (nicht Bestandteil der Abstimmung)

5.1 Landabtausch

Vorbereitend zur Umzonung Campus Horw und zum Start des Projektwettbewerbs wurde ein Landabtausch im südlichen Bereich des Areals durchgeführt. Daran beteiligt waren der Kanton Luzern, die Korporation Horw und die Einwohnergemeinde Horw. Der Flächenabtausch wurde so vorgenommen, dass alle Parteien nach dem Abtausch über gleich viel Landflächen verfügen wie zuvor. Alle Flächenmutationen sind im Grundbuchplan vollzogen. Der Dienstbarkeitsvertrag vom 2. März 2021 zwischen den betroffenen Grundeigentümerinnen und dem betroffenen Grundeigentümer regelt die erforderlichen öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechte.

5.2 Projektwettbewerb Campus Horw

Vorgängig zum Umzonungsverfahren und zur Ausarbeitung des Bebauungsplans Campus Horw führte die Dienststelle Immobilien des Kantons Luzern einen Projektwettbewerb als selektives, zweistufiges Verfahren für Generalplanerteams durch. Das hieraus erkorene Siegerprojekt sieht vor, die bestehenden, quer zum Hang ausgerichteten Gebäude aufzustocken. Das heutige Gebäude mit Mensa, Bibliothek und Hörsälen soll ersetzt werden. Der Labortrakt entlang der Geleise der Zentralbahn bleibt erhalten und wird saniert. Im Norden entsteht das Gebäude für die Pädagogische Hochschule. Im Süden erhält die Hochschule Luzern – Technik & Architektur ihr neues

Hauptgebäude. Mit der Setzung der beiden Bauten entsteht gegen die Technikumstrasse hin ein grosszügiger Park, der offen gestaltet und auch von den Horwerinnen und Horwern genutzt werden kann.

5.3 Bebauungsplan Campus Horw

Grundlage für den Bebauungsplan Campus Horw bildet das Richtprojekt Campus Horw (überarbeitetes Siegerprojekt) sowie das Mobilitäts- und Erschliessungskonzept Campus Horw. Ziel des Bebauungsplans Campus Horw ist es, die qualitativ hochwertige Bebauung, Erschliessung und Freiraumgestaltung sicherzustellen, die mit dem Richtprojekt angestrebt wird. Dabei sind der Erhalt, der Ersatz und die Ergänzung von geschützten Naturobjekten wichtige Bestandteile. Insbesondere die markanten Eichen am Brünigweg gilt es zu erhalten. Themen wie Nutzungen und Nutzungsmasse sowie Freiraum, Mobilität, Umwelt und Qualitätssicherung werden in detaillierten Bestimmungen der Sonderbauvorschriften im Bebauungsplan Campus Horw festgelegt.

5.4 Erschliessung

Der Dörfliweg wird für die Erschliessung der Einstellhalle des Campus und der Grundstücke Nrn. 551 und 554 sowie für die Anlieferungen zum Labortrakt verlegt und neu gebaut. Die künftige S-Bahnhaltestelle Horw See soll ebenfalls über den Dörfliweg erschlossen werden. Zu- und Wegfahrt in den verlegten Dörfliweg haben ausschliesslich von Süden her über den Kreisel Technikum zu erfolgen.

Die Technikumstrasse wird künftig hauptsächlich der Quartierserschliessung, der Busdurchfahrt und der Anlieferung für die Mensa im nördlichen Hauptgebäude dienen. Mit den Neu- und Erweiterungsbauten des Campus wird die Technikumstrasse zwischen den Kreiseln Technikum und Steinibach zur Südallee umgestaltet und aufgewertet. Im Bereich des Campus öffnet sie sich zum neuen Campus-Park hin.

Mit dem Bifangweg ist die bestehende Verbindung von der Technikumstrasse zum Brünigweg auch künftig gewährleistet. Er wird in Richtung Norden verlegt und ist weiterhin als öffentlicher Fuss- und Veloweg gesichert.

Der Brünigweg entlang der Geleise der Zentralbahn bleibt als wichtige Nord-Süd-Verbindung für Fussgänger sowie Velofahrerinnen und Velofahrer erhalten und wird neu gestaltet.

Die direkte Verbindung zwischen dem Bahnhof Horw und dem Campus wird zur Hochschulpromenade ausgebaut. Auf Grund der erwarteten Anzahl von Studierenden und Mitarbeitenden und der damit besonders in den Morgenstunden auftretenden Personenströme soll in diesem Abschnitt der Hochschulpromenade der Fussweg getrennt vom Radweg geführt werden. Die Raumsicherung zum Ausbau des Brünigwegs in diesem Abschnitt wurde bereits im Zonenplan A mit der Festsetzung der Zone für öffentliche Zwecke und im Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof, Teil West, vorgenommen.

5.5 Mobilität

Künftig werden an den beiden Hochschulen ca. 4000 Studierende und etwa 1000 Mitarbeitende erwartet. Mit dem Mobilitäts- und Erschliessungskonzept, das Bestandteil des Bebauungsplans Campus Horw ist, werden Wirkungsziele und Mobilitätsmassnahmen definiert. In den weiteren Planungsschritten sind die Grundsätze und Massnahmen zu konkretisieren und umzusetzen. Folgende Wirkungsziele werden verfolgt:

- Die Erreichbarkeit des Campus ist für alle Nutzergruppen zu gewährleisten.
- Die Mobilitätsbedürfnisse der künftigen Nutzerinnen und Nutzer sind abzudecken.
- Die erforderlichen Mobilitätsbedürfnisse sind nachhaltig und für das Quartier verträglich abzuwickeln.
- Innovative Mobilitätsansätze sind zu fördern.

Im Vordergrund stehen die Förderung und der Ausbau des öffentlichen Verkehrs, hauptsächlich der S-Bahn und des Busangebots. Ziel ist es, spätestens mit der Eröffnung beider Hochschulen eine S-Bahn-Takt-Verdichtung während der Stosszeiten zu realisieren. Auch eine S-Bahnhaltestelle Horw See soll dazu beitragen, die ÖV-Erschliessung des Campus zu fördern. Hier handelt es sich allerdings um eine Massnahme mit längerfristigem Realisierungshorizont.

Das Parkierungsangebot auf dem Campus-Areal wird gegenüber dem heutigen Angebot von ca. 380 Parkplätzen auf maximal 400 Parkplätze erhöht. Diese werden hauptsächlich in der Einstellhalle im Untergeschoss des südlichen Gebäudes erstellt. Oberirdische Parkplätze sind nur für Gehbehinderte und Carsharing vorgesehen. Auch vor diesem Hintergrund sind grösstmögliche Anstrengungen zur Förderung und Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs sowie zur Vervollständigung und zum Ausbau des Radwegnetzes zu unternehmen.

Weitere Informationen zu den Teilprojekten, die nicht Bestandteil dieser Abstimmung sind, können unter folgendem Link eingesehen werden:

- www.campushorw.lu.ch

6 Zielsetzungen der Umzonung Campus Horw

Mit der Teiländerung des Zonenplans A sowie des Bau- und Zonenreglements werden folgende Ziele verfolgt:

- Die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Hochschulstandorts Horw werden geschaffen.
- Mit der Umzonung der Zone für öffentliche Zwecke in die Sonderbauzone Campus mit überlagernder Bebauungsplanpflicht werden spezifische und qualitätssichernde Bestimmungen festgesetzt.
- Mit der Zuweisung des Grundstücks Nr. 550 in die Zone für öffentliche Zwecke wird die Raumsicherung für die Realisierung einer künftigen S-Bahnhaltestelle Horw See gewährleistet.

7 Erläuterungen zur Umzonung Campus

7.1 Anpassung Zonenplan A

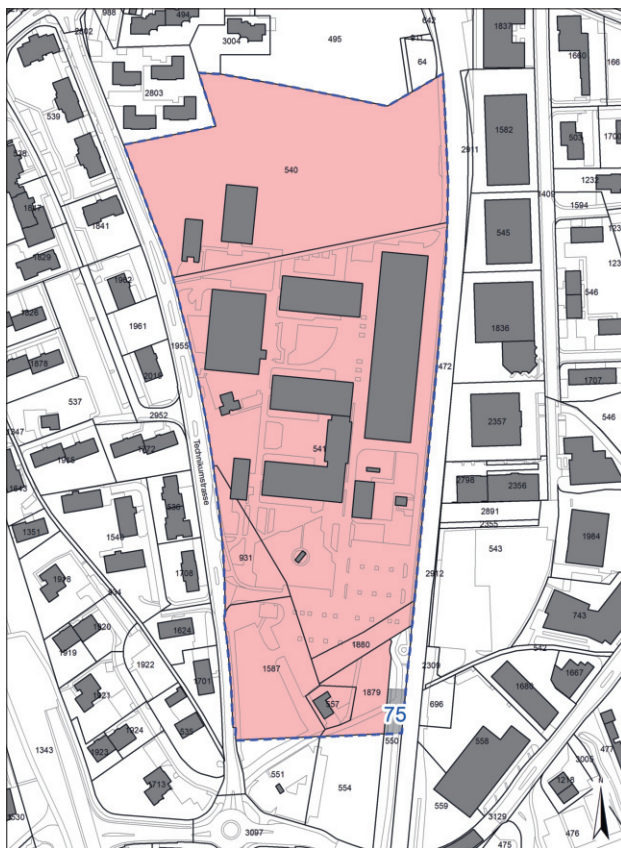
Mit dem vorliegenden Umzonungsverfahren werden die Grundstücke Nrn. 540, 541, 557, 931, 1587, 1880 und 1879 vollständig der neu geschaffenen Sonderbauzone Campus zugewiesen. Der im Norden liegende Teil des Grundstücks Nr. 550 wird in die Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ 75) umgezont. Im Bereich der Technikumstrasse wird eine kleine Strassenfläche auf dem Grundstück Nr. 931 vom übrigen Gebiet A neu der Sonderbauzone Campus zugewiesen.

Mit der Sonderbauzone Campus wird die Bebauungsplanpflicht festgelegt. Der erforderliche Bebauungsplan Campus Horw wurde auf Kosten der Grundeigentümerin unter der Federführung der Einwohnergemeinde Horw gleichzeitig mit der Umzonung erarbeitet. Der Einwohnerrat hat ihn mit Beschluss vom 24. November 2022 einstimmig beschlossen. Das fakultative Referendum gegen den Bebauungsplan Campus Horw wurde nicht ergriffen.

Die Festlegung der Sonderbauzone Campus mit Bebauungsplanpflicht im Zonenplan A sowie im Bau- und Zonenreglement sichert in Bezug auf Bebauung, Erschliessung, Mobilität und Freiraumgestaltung die quantitativ und qualitativ hochwertigen Voraussetzungen für die Entwicklung des Campus.

Mit der Zuweisung des Grundstücks Nr. 550 (teilweise) in die Zone für öffentliche Zwecke wird der künftige Raumbedarf für die S-Bahnhaltestelle Horw See, mit öffentlichen Räumen und Platzbereichen, sichergestellt.

Abbildung 6: Ausschnitt Zonenplan A, Änderungsplan



Änderungen Zonenplan A

Festsetzungsinhalt

ES	Bauzonen
SC	Sonderbauzone Campus
75	Zone für öffentliche Zwecke
	Bebauungsplanpflicht

7.2 Teiländerung Bau- und Zonenreglement

Im Folgenden sind die Bestimmungen im Wortlaut wiedergegeben. Die Änderungen im Bau- und Zonenreglement sind grau schattiert dargestellt.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Zonenplan, Zonen, Empfindlichkeitsstufen

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutzverordnung eingeteilt:

Bauzonen	ES	Art.
Zentrumszone Z 1.3	III	5
Zentrumszone Z 0.9	III	6
Zentrumszone Z 0.7	III	6
Zentrumszone Bahnhof	III	7
Kernzonen Winkel und Dorf	III	9
Viergeschossige Wohnzone W4	II	8
Dreigeschossige Wohnzone W3 0.55	II	8
Dreigeschossige Wohnzone W3 0.45	II	8
Zweigeschossige Wohnzone W2 0.35	II	8
Zweigeschossige Wohnzone W2 0.30	II	8
Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.25	II	8
Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.15	II	8
Wohn- und Arbeitszone WA 1.05	III	8a
Sonderbauzone Tourismus	II	10
Sonderbauzone Campus	III	10a
Arbeits- und Wohnzone	III	11
Arbeitszone	IV	13
Arbeitszone Sand und Kies	IV	14
Zone für öffentliche Zwecke	II	15
Zone für Sport- und Freizeitanlagen	III	16
Grünzone	II	17

II Zonenvorschriften

1 Bauzonen

Art. 10a Sonderbauzone Campus

Abs. 1 – Zweck und Nutzung

1 Die Sonderbauzone Campus dient dem Betrieb und der Weiterentwicklung des Hochschulstandortes

Horw für Unterricht und Forschung. Forschungsnahe Institutionen, Spin-offs und hochschulnahe Drittnutzungen (betriebsbedingtes Wohnen, Verkaufs-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) sind in untergeordnetem Mass zulässig.

Zweck und Nutzung der Sonderbauzone Campus legen fest, welche Nutzungen zugelassen sind. Mit der spezifischen Zonenbestimmung kann sich der Hochschulstandort entsprechend seinen übergeordneten Zielen weiterentwickeln. Die Ansiedlung der Spin-offs stellt eine «Starthilfe» dar und ist von temporärer Dauer. Nach erfolgreicher Entwicklung wird eine Ansiedlung ausserhalb des Campus angestrebt. Mögliche hochschulnahe Drittnutzungen sind beispielsweise Velogeschäfte, Take-away-Imbissstände, Kinderbetreuungsangebote, IT-Shops, Geldautomaten, Sport- und Erholungsanlagen und dergleichen. Wohnungen müssen zwingend in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb der Gebäude stehen, zum Beispiel eine Hauswartwohnung.

Abs. 2 – Zielvorgaben

2 Neubauten, Erneuerungen, Freiräume und deren Erschliessung müssen eine hohe städtebauliche, gestalterische und ökologische Qualität aufweisen. Neubauten und Erneuerungen sind mit dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) zu zertifizieren. Ausgenommen von der Pflicht zur Zertifizierung sind Bauten mit energieintensiven Nutzungen zu Forschungszwecken.

Die hohe Qualität der Entwicklung des Campus und das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung werden sichergestellt. Mit der Pflicht zur SNBS-Zertifizierung sind konkrete Anforderungen in den Bereichen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt zu erfüllen. Bauten mit energieintensiven Nutzungen im Betrieb, zum Beispiel die Labornutzungen, sind von der Zertifizierung ausgenommen.

Abs. 3 – Bebauungsplanpflicht

3 Die Zone ist mit der Bebauungsplanpflicht überlagert. Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden.

Die Bebauungsplanpflicht stellt sicher, dass die Zielvorgaben gemäss Abs. 2 erfüllt werden.

Abs. 4 – Messgrössen

4 Die anrechenbare Gebäudefläche darf höchstens 36'610 m² beanspruchen. Die maximale Höhenkote von 473.50 m ü.M. darf mit Ausnahme von technisch bedingten Aufbauten, Anlagen für die Energiegewinnung, Anlagen sowie Masten und Antennen für Forschungszwecke, Mobilfunkantennen und Elementen der Freiraumgestaltung nicht überschritten werden.

Der Kanton Luzern ist dem Konkordat zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beigetreten und hat das Planungs- und Baugesetz (PBG) auf den 1. Januar 2014 revidiert. Die Gemeinde Horw übernimmt die neuen Baubegriffe und Messweisen in der derzeit laufenden Teilrevision der Ortsplanung. Damit verbunden sind u.a. die Ablösung der Ausnützungsziffer durch die Überbauungsziffer und die Aufnahme von neuen Höhenmassen.

Die vorliegende Umzonung Campus wurde parallel zur laufenden IVHB-Umsetzung erarbeitet und hat daher die geltenden Bestimmungen wie auch die neurechtlichen Baubegriffe einzuhalten. Zu diesem Zweck wird in Abs. 4 eine maximale Höhenkote sowie die Summe der anrechenbaren Gebäudefläche definiert:

- Die Summe der anrechenbaren Gebäudeflächen stützt sich auf den Entwurf des Bebauungsplans Campus Horw.
- Im Bau- und Zonenreglement wird für die gesamte Sonderbauzone Campus eine maximale Höhenkote von 473,50 m ü.M. festgelegt.

Abs. 5 – Mobilität und Erschliessung

5 Der Bebauungsplan ist auf Grundlage eines Richtprojekts und eines Mobilitäts- und Erschliessungskonzepts zu erstellen. Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) hat ausschliesslich über das übergeordnete Strassennetz von Süden her zu erfolgen. Die Nutzung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs ist aktiv zu steuern.

Mit einem Mobilitäts- und Erschliessungskonzept werden grundlegende Erschliessungsfragen für die Erweiterung des Campus geklärt. Eine weitere Grundlage für den Bebauungsplan Campus Horw bildet das Richtprojekt, in

welchem die Feinerschliessungen der Bauten aufgezeigt werden. Um das Quartier vor zusätzlichem Verkehr zu schützen, muss die Haupteinschliessung zwingend über den Dörfliweg, ab der Technikumstrasse via den Kreisel Technikum von Süden her, erfolgen. Die Arealbetreibenden werden verpflichtet, die Nutzung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs aktiv zu fördern.

Abs. 6 – Grünflächenziffer

6 Es gilt eine minimale Grünflächenziffer von 0.25.

Mit der Festlegung der minimalen Grünflächenziffer wird der Freiraum und insbesondere der Campus-Park gemäss Richtprojekt quantitativ gesichert.

Anhang 1 – Zweckbestimmungen der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) (Art. 15)

ÖZ 75	Bahnhof Horw See	S-Bahnhaltestelle Horw See, öffentliche Räume und Platzbereiche
-------	---------------------	---

In Abstimmung mit der parallel laufenden Teilrevision der Ortsplanung 2021 erhält die Zone für öffentliche Zwecke auf dem Grundstück Nr. 550 die neue Zweckbestimmung Nr. 75 im Anhang des Bau- und Zonenreglements. Die Zone dient der Realisierung der S-Bahnhaltestelle Horw See sowie der Erstellung der dazugehörigen öffentlichen Räume und Platzbereiche.

8 Einwohnerrat ist für ein JA

Die Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte haben der Vorlage einstimmig zugestimmt. Sie empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, ein JA in die Urne zu legen.

8.1 Stellungnahme der Kommissionen des Einwohnerrats

Die Bau- und Verkehrskommission (BVK) betrachtet das Projekt Campus nebst der Autobahn wohl als das grösste Einzelbauvorhaben auf dem Gebiet der Gemeinde Horw. Es ist für die Entwicklung von Horw von elementarer Bedeutung, hat aber auch erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinde, sowohl im positiven als durchaus auch im negativen Sinne. Die planerischen Vorarbeiten und die Unterlagen sind umfangreich. Die Umzonung Campus stellt die Voraussetzung für den Bebauungsplan dar. Mit

dem Bebauungsplan Campus Horw werden die Rahmenbedingungen für das Bauvorhaben im Situationsplan und in den Sonderbauvorschriften festgelegt. Der begleitenden Fachkommission kommt für die Qualitätssicherung eine hohe Bedeutung zu. Bei der Umgebung gilt es die Erfahrungen aus «horw mitte» umzusetzen und die Übergänge zu den Nachbarliegenschaften in die Planung mit einzubeziehen. Die BVK stimmt der Teiländerung des Zonenplans A sowie des Bau- und Zonenreglements zu.

8.2 Stellungnahme der Fraktionen

Auch die L20-Fraktion weist auf die Grösse und Bedeutung des Bauvorhabens für die Entwicklung von Horw hin. Es entfällt ein grosser siedlungsinterner Grünraum, und das Gebiet wird künftig durch erhebliche Bauvolumen geprägt. Sorgfältige Gestaltung und Begleitung durch eine Fachkommission sind deshalb besonders wichtig. Weiter weist die L20-Fraktion darauf hin, dass die Dachlandschaft für das betroffene Quartier wesentlich ist und nicht zu einem technischen Abstellplatz verkommen darf. Zudem fordert sie eine stärkere Limitierung des motorisierten Individualverkehrs und eine starke Förderung des öffentlichen sowie des Veloverkehrs. Es wird begrüsst, dass der Hochschulstandort gestärkt wird, was das wirtschaftliche und soziale Leben von Horw bereichert. Die L20-Fraktion stellt verschiedene Anträge zu den Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan Campus Horw, mit denen sie die Mitsprache des Einwohnerrats stärken möchte. Zum Beispiel dass der SNBS-Standard Platin (höchster möglicher Standard) anzustreben sei. Die L20-Fraktion stimmt der Teiländerung des Zonenplans A sowie des Bau- und Zonenreglements zu.

Die Mitte/GLP-Fraktion hält fest, dass das Areal Campus von der Teilrevision der Ortsplanung entkoppelt ist und bewusst mit einer separaten Teiländerung des Zonenplans A sowie des Bau- und Zonenreglements behandelt wird. Sie weist darauf hin, dass das Luzerner Stimmvolk am 7. März 2021 mit dem deutlichen Ja zur Finanzierung des Campus den Grundstein für dieses zukunftsweisende Projekt gelegt hat. Die Gemeinde Horw hat dabei mit 77,8 Prozent, dem höchsten Ja-Anteil im ganzen Kanton, zugestimmt. Die Zonenplanänderung und der Bebauungsplan Campus Horw bereiten die nächsten Schritte für das Gelingen dieses Grossprojekts vor. Die Mitte/GLP-Fraktion stimmt der Teiländerung des Zonenplans A sowie des Bau- und Zonenreglements einstimmig zu. Ihrem Antrag, auf eine zweite Lesung der Teiländerung des Zonenplans A sowie des Bau- und Zonenreglements zu verzichten, stimmte der Einwohnerrat ebenfalls einstimmig zu.



Für die FDP-Fraktion hat Horw es verpasst, die Fachhochschule Luzern für Informatik nach Horw zu holen. Mit dem vorliegenden Projekt Campus Horw wird die bestehende Hochschule – Technik & Architektur erweitert und künftig auch die Pädagogische Hochschule Luzern beheimatet. Ein Grossprojekt, das vor fünf Jahren gestartet wurde. Das Vorhaben bedingt eine Umzonung, um eine homogene neue Sonderbauzone Campus zu definieren. Dies betrifft öffentliche wie private Grundstücke, die bereits in einem früheren Zeitpunkt durch Landumlegung abgetauscht wurden. Die FDP-Fraktion verweist auf das Richtprojekt sowie den Bebauungsplan Campus Horw und stellt fest, dass solch grosse Bauvorhaben verschiedene Interessengruppen betreffen und deshalb Informationsveranstaltungen und Mitwirkungsverfahren stattgefunden haben. Auch sie hat für Interessierte eine Informationsveranstaltung mit Fachleuten auf dem Campus-Areal durchgeführt. Nebst den hohen Anforderungen an Verkehr, Erschliessung und Energie soll es ein Vorzeigeprojekt für die Hochschule Luzern – Technik & Architektur, für Forschung und Entwicklung werden. Die Fraktion

hat sich für die Bürgerinnen und Bürger sowie für das lokale Gewerbe eingesetzt und mit diversen Vorstössen dem Gemeinderat verschiedene Anliegen mit auf den Weg gegeben. Die FDP-Fraktion stimmt der Teiländerung des Zonenplans A sowie des Bau- und Zonenreglements zu.

Die SVP-Fraktion steht der Umzonung Campus und dem Bebauungsplan Campus Horw positiv gegenüber. Kritische Themen und Schwerpunkte sieht sie bei den Parkierungsmöglichkeiten und beim Thema Mobilität, das im Erschliessungs- und Mobilitätskonzept zum Bebauungsplan Campus Horw behandelt wird. Die SVP-Fraktion fordert, dass das Mobilitäts- und Entwicklungskonzept im Sinne der Gemeindestrategie zukunftsgerichtet bewältigt sowie regelmässig überprüft und aktualisiert wird. Dadurch können neue Mobilitätsangebote zeitnah geprüft und bei Bedarf im Konzept ergänzt werden. Sie macht dazu einen entsprechenden Antrag, der vom Einwohnerrat gutgeheissen wird. Die SVP-Fraktion stimmt der Teiländerung des Zonenplans A sowie des Bau- und Zonenreglements zu.

9 Beschluss des Einwohnerrats

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1711 des Gemeinderates vom 29. September 2022
 - gestützt auf den Antrag der Bau- und Verkehrskommission
 - in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 lit. c, Art. 29, Art. 30 lit. g und Art. 9 lit. i der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
1. Die Teiländerung des Zonenplans A, betreffend die Grundstücke Nrn. 540, 541, 550, 557, 931, 1587, 1880 und 1879 wird beschlossen.
 2. Die Teiländerung des Bau- und Zonenreglements, Art. 10a Sonderbauzone Campus, wird beschlossen.
 3. Der Bebauungsplan Campus Horw, Situationsplan und Sonderbauvorschriften, wird beschlossen.
 4. Die Beschlüsse Ziff. 1. und 2. unterliegen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.

5. Der Beschluss Ziff. 3 unterliegt gemäss Art. 9 lit. i der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).
6. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Teiländerung des Zonenplans A, betreffend die Grundstücke Nrn. 540, 541, 550, 557, 931, 1587, 1880 und 1879 und des Bau- und Zonenreglements, Art. 10a Sonderbauzone Campus, zuzustimmen.

Horw, 24. November 2022

Reto von Glutz
Einwohnerratspräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

10 Argumente des Gemeinderats

Trends wie Digitalisierung, Verschmelzen von Bildung, Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Gründungen von Start-up- und Spin-off-Unternehmen fordern von Bildungsstandorten, sich anzupassen und weiterzuentwickeln. Daher ist es höchste Zeit für den in die Jahre gekommenen Campus Horw, eine neue, zukunftsfähige Richtung einzuschlagen. Der Kanton Luzern plant, das rund 68'000 m² grosse Areal zu einem innovativen, nachhaltigen Hochschulcampus für mehr als 4000 Studierende und etwa 1000 Mitarbeitende auszubauen. Das Projekt mit einem Investitionsvolumen von 365 Mio. Franken umfasst die Erneuerung und den Ausbau der bestehenden Hochschule Luzern – Technik & Architektur sowie die Erweiterung des Campus Horw für die Integration der Pädagogischen Hochschule Luzern, die sich aktuell mit acht Standorten über das Stadtgebiet von Luzern verteilt. Die beiden Hochschulen an einem Ort zu bündeln bringt inhaltliche, räumliche und finanzielle Vorteile. Es fördert den Innovations- und Wissenstransfer und ermöglicht die gemeinsame Nutzung und Bewirtschaftung von Infrastrukturen. Für die Gemeinde Horw ist die Erneuerung des Campus Horw ein langersehntes Projekt. Schmerzlich waren der Verlust des Departements Informatik und auch die Nichtberücksichtigung als Innovationspark. Aber jetzt ist es endlich so weit: Der Kanton Luzern hat das Generationenprojekt Campus Horw aufgesetzt und die Finanzierung sichergestellt. Das aus einem aufwändigen, mehrstufigen Wettbewerbsverfahren hervorgegangene Siegerprojekt überzeugt. Mit dem grosszügigen Campus-Park, der guten Durchwegung des grossflächigen Areals und der Mitbenutzungsmöglichkeit eines vielfältigen Infrastrukturangebots werden auch wichtige Mehrwerte für die Horwerinnen und Horwer geschaffen. Es gilt nun mit der Zonenplanänderung seitens der Gemeinde Horw die Voraussetzungen für die erfolgreiche Realisierung des Campus Horw zu schaffen. Mit der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Umzonung Campus kann diese mit dem vom Einwohnerrat bereits beschlossenen Bebauungsplan Campus Horw dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

11 Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Umzonung Campus, Teiländerung Zonenplan A sowie dem Bau- und Zonenreglement im Bereich Campus, zu?

12 Abstimmungsempfehlung

Einwohnerrat und Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten, die Umzonung Campus, Teiländerung des Zonenplans A sowie des Bau- und Zonenreglements im Bereich Campus, anzunehmen.

13 Auswirkungen des Volksentscheids

Bei einem **JA** ...

können die Planungsarbeiten fortgeführt sowie das Baugesuch für die Erneuerung und die Erweiterung des Campus vorbereitet und zur Bewilligung eingereicht werden. Der Ausbau des Hochschulstandorts Horw für die Hochschule Luzern – Technik & Architektur und für die Pädagogische Hochschule Luzern kann wie geplant fortgesetzt werden. Mit dem bereits vom Einwohnerrat bewilligten Bebauungsplan Campus Horw können öffentliche Mehrwerte, zum Beispiel der öffentlich zugängliche Campus-Park, realisiert werden.

Bei einem **NEIN** ...

sind die laufenden Planungen zu stoppen. Die Gründe für eine ablehnende Haltung wären zu analysieren, vor allem weil weder aus der Mitwirkungsaufgabe noch aus der Planaufgabe mit Einspracherecht oder der Einwohnerratsberatung Vorbehalte gegen die Umzonung Campus sowie das Erweiterungs- und Erneuerungsprojekt vorgetragen wurden. Die dringend notwendige Erneuerung und ein moderater Ausbau der bestehenden Anlage auf der Grundlage der geltenden Zweckbestimmung für die Zone für öffentliche Zwecke wären zu prüfen. Der Ausbau des Hochschulstandorts Horw würde sich um einige Jahre verzögern, und der Ausbau für den Zuzug der Pädagogischen Hochschule Luzern nach Horw müsste in Frage gestellt werden.

Teiländerung Bau- und Zonenreglement

Legende:

schwarz unverändert
rot neu (Genehmigungsinhalt)

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Zonenplan, Zonen, Empfindlichkeitsstufen

Bauzonen	ES	Art.
Sonderbauzone Campus	III	10a

II Zonenvorschriften

1 Bauzonen

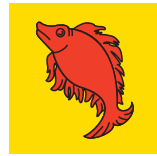
Art. 10a Sonderbauzone Campus

- 1 Die Sonderbauzone Campus dient dem Betrieb und der Weiterentwicklung des Hochschulstandortes Horw für Unterricht und Forschung. Forschungsnahe Institutionen, Spin-offs und hochschulnahe Drittnutzungen (betriebsbedingtes Wohnen, Verkaufs-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) sind in untergeordnetem Mass zulässig.
- 2 Neubauten, Erneuerungen, Freiräume und deren Erschliessung müssen eine hohe städtebauliche, gestalterische und ökologische Qualität aufweisen. Neubauten und Erneuerungen sind mit dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) zu zertifizieren. Ausgenommen von der Pflicht zur Zertifizierung sind Bauten mit energieintensiven Nutzungen zu Forschungszwecken.
- 3 Die Zone ist mit der Bebauungsplanpflicht überlagert. Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden.
- 4 Die anrechenbare Gebäudefläche darf höchstens 36'610 m² beanspruchen. Die maximale Höhenkote von 473.50 m ü.M. darf mit Ausnahme von technisch bedingten Aufbauten, Anlagen für die Energiegewinnung, Anlagen sowie Masten und Antennen für Forschungszwecke, Mobilfunkantennen und Elementen der Freiraumgestaltung nicht überschritten werden.
- 5 Der Bebauungsplan ist auf Grundlage eines Richtprojektes und eines Mobilitäts- und Erschliessungskonzepts zu erstellen. Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) hat ausschliesslich über das übergeordnete Strassennetz von Süden her zu erfolgen. Die Nutzung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs ist aktiv zu steuern.
- 6 Es gilt eine minimale Grünflächenziffer von 0.25.

Anhang 1 des Bau- und Zonenreglements

Zweckbestimmungen der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) (Art. 15)

ÖZ 75 Bahnhof Horw See S-Bahnhaltestelle Horw See, öffentliche Räume und Platzbereiche



Gemeinde
HORW

Gemeindeverwaltung
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw
Telefon +41 41 349 11 11
info@horw.ch
www.horw.ch

Klimaneutral gedruckt